

## **Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Migrantenorganisationen und interkulturell tätige Vereine und Institutionen durch den Integrationsbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken**

### **1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1 Antragsberechtigt für die o.g. Haushaltsmittel sind: Selbstorganisationen (eingetragene Vereine oder vergleichbare Rechtsformen) von Migrant\_innen, die nachweislich über eine interkulturelle und demokratische Orientierung verfügen, sich am Dialog zwischen Mehrheitsgesellschaft und Minderheiten beteiligen und integrationsrelevante Arbeit leisten; sowie Vereine, die durch Projekte und Veranstaltungen zur interkulturellen Verständigung in Saarbrücken beitragen.
- 1.2 Zuschüsse können zu bestimmten Einrichtungen der Institutionen und zu Einzelveranstaltungen, Veranstaltungsreihen und Projekten gewährt werden. Veranstaltungen und Projekte dürfen nicht nur für Mitarbeiter\_innen oder Mitglieder der Institution bestimmt sein.
- 1.3 Es werden grundsätzlich nur Veranstaltungen und Projekte gefördert, die in Saarbrücken stattfinden. Abweichungen davon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 1.4 Vorrangig gefördert werden Veranstaltungen und Projekte mit besonderer Bedeutung für den Integrationsprozess und den interkulturellen Dialog, mit hoher und kontinuierlicher Angebotsqualität, mit Inhalten von gesellschaftlicher Relevanz und mit dem nachweislichen Bemühen um Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit
- 1.5 Der Zuschuss kann nur auf die unbedingt notwendigen Ausgaben bewilligt werden. Die Zuwendung kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen) verbunden werden.

### **2. Förderungsverfahren**

- 2.1 Zuschussanträge sind schriftlich beim Integrationsbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken (Geschäftsstelle, Rathaus St. Johann, Zimmer 223) zu stellen.
- 2.2 Anträge werden bis zu einem oder mehrerer Stichtage gesammelt und in einer darauf folgenden ordentlichen Sitzung gemeinsam behandelt. Die Stichtage werden in Abhängigkeit von den Sitzungsterminen festgelegt.
- 2.3 Der Integrationsbeirat entscheidet eigenverantwortlich und im Rahmen der Förderrichtlinien über die Vergabe der Zuschüsse, die aus dem Budget des Integrationsbeirates getragen werden.
- 2.4 Die maximale Fördersumme pro Veranstaltung bzw. Projekt beträgt 600 € im Kalenderjahr.

- 2.5 Eine Finanzierung zu 100 % durch den Integrationsbeirat ist nicht möglich; die verhältnismäßige Einbringung von Dritt- oder Eigenmitteln wird vorausgesetzt. Diese sind im Antrag auszuweisen.
- 2.6 Personalausgaben für Vereinsvorstandsmitglieder sind nicht förderfähig, ausgenommen dies ist durch Satzung des Antragstellers ausdrücklich zugelassen (Vorlage der gültigen Satzung erforderlich).
- 2.7 Der Antrag muss beinhalten:
- eine ausführliche Veranstaltungs- bzw. Projektbeschreibung,
  - ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan (insbesondere Gesamtkosten, Eigenleistungen, nicht gedeckte Kosten und beantragte Drittmittel).
- 2.8 Wesentliche Abweichungen von der ursprünglichen Projekt- oder Veranstaltungsplanung müssen rechtzeitig vor der Durchführung mitgeteilt werden und bedürfen der Zustimmung.
- 2.9 Kommt die Veranstaltung bzw. das Projekt nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Nebenbestimmungen nicht erfüllt, muss der Förderungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden.
- 2.10 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht, einer Auflistung aller Ausgaben und Einnahmen sowie den entsprechenden Belegen. Neue Anträge können erst gestellt werden, wenn der Nachweis für vorangegangene Maßnahmen vorgelegt und geprüft worden ist.

### **3. Ausschluss des Förderungsanspruchs**

Diese Richtlinien dienen der Transparenz und Einheitlichkeit des Förderungsverfahrens. Sie begründen in keinem Fall einen Anspruch auf Bezuschussung. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Freigabe der entsprechenden Haushaltsmittel.

### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten nach Beschluss des Integrationsbeirates vom 17.03.2015 rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Bisherige Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.